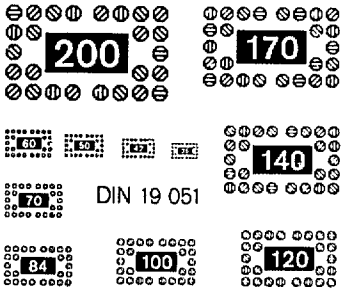

1931
2574

Regulativ

für die Gruppe „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands“ im Deutschen Verkehrsbund.

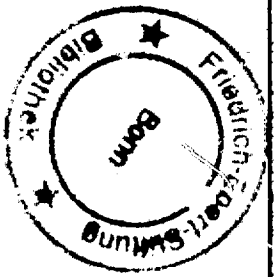

D. V.-B. 4. 28 [illegible]

A 96 - 05513

§ 1.

Die im Deutschen Verkehrsbund organisierten Hausangestellten bilden eine besondere Gruppe innerhalb des Bundes unter der Bezeichnung: „Zentralverband der Hausangestellten Deutschlands". Die Gruppe steht zum Gesamtbunde im gleichen Verhältnis wie die übrigen Berufsgruppen des Bundes, soweit ihr in diesem Regulativ nicht Sonderrechte eingeräumt oder Sonderpflichten auferlegt sind.

§ 2.

Das Organisationsgebiet der Gruppe erstreckt sich auf alle Personen, die als Portiers, Hausmeister, Pförtner, Wächter, Fahrstuhlführer, Reinemachefrauen in Büro- und Privathäusern, ferner die in Privathaushaltungen als Köchinnen, Kochfrauen, Hausmädchen, Tagmädchen, Waschfrauen, Wirtschafterinnen, Hausdamen, Hausfräulein, Stützen, Kindergärtnerinnen, Diener, Herrschaftskutscher usw. tätig sind.

§ 3.

Die Gruppenleitung hat ihren Sitz in Berlin. Sie besteht aus 7 Personen, und zwar: Einem vom Bundesvorstande zu bestimmenden Vorstandsmitgliede als Gruppenleiter und 6 Beisitzern. Die Beisitzer sind in der Regel der Mitgliedschaft des Ortes zu entnehmen, an dem die Gruppenleitung ihren Sitz hat. Der Bundesvorstand hat das Bestätigungsrecht.

§ 4.

Aufgabe der Gruppenleitung ist die organisatorische Zusammenfassung aller in § 2 aufgeführten Berufsangehörigen im Rahmen des Bundes und die Erledigung aller [illegible] Aufgaben fördernden agitatorischen und organisatorischen Arbeiten. Ihren allgemeinen wirtschaftlichen Zweck bestimmt die Bundessatzung. Dieser Zweck soll erreicht werden insbesondere durch:

a) Ausbau des Systems der Funktionäre und Heranbildung von Vertrauenspersonen.
b) Statistische Erhebungen, Sammlung und Bearbeitung des sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Beschwerdematerials.
c) Mitwirkung in allen Körperschaften, die für den Ausbau und die Durchführung der Sozialgesetzgebung, insbesondere des Hausangestellten-Gesetzes zuständig sind.
d) Wahrung der Rechte und Interessen aller der Gruppe unterstellten Berufsangehörigen in Bezug auf die Arbeiterschutz- und Versicherungsgesetzgebung usw.
e) Mitwirkung bei Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, Abschluß von Tarifverträgen, eventuell Schaffung von Richtlinien für Mindestlöhne.
f) Ausbau der Stellenvermittlung auf öffentlich-rechtlicher und paritätischer Grundlage.

§ 5.

Die Gruppenleitung übt ihre Tätigkeit im Auftrage des Bundesvorstandes nach den von diesem aufgestellten Grundsätzen und den Bestimmungen der Bundessatzung aus. Ihre Beschlüsse unterliegen der Kontrolle des Bundesvorstandes, dem sie über ihre Tätigkeit laufend zu berichten hat.

Ferner hat sie über ihre Gesamttätigkeit der nach Bedarf stattfindenden Reichskonferenz Bericht zu erstatten.

§ 6.

In allen Orten, in denen mindestens 10 der unter § 2 aufgeführten Berufsangehörigen vorhanden sind, können im Einvernehmen mit der Orts- bezw. Bezirksverwaltung örtliche Berufsgruppen gebildet werden.

§ 7.

Für die örtlichen Berufsgruppen wird eine Gruppenleitung gewählt, die je nach der Zahl der Mitglieder aus 5 [illegible] Personen besteht, von denen eine mit der Leitung und [illegible] mit der Aufnahme von Sitzungsniederschriften als [illegible]führer betraut wird.

Bibliothek Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

A 96 - 05513

§ 8.

Die örtlichen Gruppenleitungen üben ihre Tätigkeit im Einvernehmen mit der Orts- bezw. Bezirksverwaltung nach den hierfür aufgestellten Grundsätzen aus. Sie haben bei allen gewerkschaftlichen Arbeiten, sowie Erfüllung von Aufgaben örtlicher Art mitzuwirken und die örtliche Interessenvertretung der Berufsangehörigen durchzuführen.

§ 9.

Zu gemeinsamen örtlichen Mitgliederversammlungen (Generalversammlungen), die in der Regel vierteljährlich einmal stattfinden, haben sämtliche Mitglieder gegen Vorzeigung ihres Mitgliedsbuches resp. ihrer Mitgliedskarte Zutritt.

In Orten, in denen die Befugnisse der Mitgliederversammlungen einer Delegiertenversammlung übertragen sind, wählt die Gruppe die ihrer Mitgliederzahl entsprechende Zahl von Delegierten zur Teilnahme an diesen Versammlungen, welche für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Bundesangelegenheiten bilden.

§ 10.

Als besonderes Fachorgan wird den Mitgliedern der Gruppe die monatlich einmal erscheinende Zeitschrift: „Zentralorgan des Verbandes der Hausangestellten Deutschlands" bezw. „Deutsche Portierzeitung" unentgeltlich geliefert.

§ 11.

Der Bundesvorstand beruft im Einvernehmen mit der Gruppenleitung nach Bedarf Reichskonferenzen ein, stellt die Grundsätze (Richtlinien) für die Delegation auf, setzt die Tagesordnung fest und bestimmt den Tagungsort.